Verfassungsgericht soll Streit um Steuerrecht entscheiden

Die Dauerfehde zwischen Bundesfinanzhof und Finanzverwaltung eskaliert. Nun soll sich das höchste deutsche Gericht mit der Frage befassen, wie Steuerrecht richtig anzuwenden ist.

Wer entscheidet darüber, wie Steuerrecht richtig anzuwenden ist? Eine schwierige Frage. Das Ringen um die Antwort sorgt seit Jahren für einen handfesten Konflikt zwischen dem obersten Steuergericht, dem Bundesfinanzhof (BFH), und der Finanzverwaltung - in dem nun das Bundesverfassungsgericht gefragt ist. Der BFH hat es angerufen. Das Gericht soll nun entscheiden, ob die Finanzverwaltung durch Nichtanwendung missliebiger Urteile das schutzwürdige Vertrauen des Bürgers in die ständige Rechtsprechung des BFH erschüttern kann.

Dessen Richter monieren immer wieder, dass ihre Urteile nicht umgesetzt werden - vor allem, wenn es sich um für den Steuerzahler günstige Entscheidungen handele. Die Finanzverwaltung straft derartige Urteile mit Nichtanwendungserlassen oder nimmt sie gar nicht erst zur Kenntnis. So war es auch in dem Fall, den die Münchner BFH-Richter nun dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt haben. Dort geht es um die steuerliche Behandlung von Erbbauzinsen (Az.: IX R 70/07).

Der Kläger hatte 2004 eine Mietimmobilie nach Erbbaurecht erworben und die Erbbauzinsen in einem Betrag im Voraus gezahlt, um sie als Werbungskosten bei seinen Einnahmen aus der Vermietung abzusetzen. Doch das Finanzamt spielte nicht mit: Die Erbbauzinsen könnten nicht auf einen Schlag geltend gemacht werden, sondern müssten wie Anschaffungskosten nach und nach über die gesamte Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Diese Auffassung hatte jedoch der BFH in einem Urteil ein Jahr zuvor, im September 2003, abgelehnt. Er hatte die Absetzbarkeit als Werbungskosten für rechtmäßig erklärt. Die Finanzverwaltung befürchtete aber, dass diese Rechtsprechung neue Steuertricks beflügeln würde - und vermied es, das Urteil im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Für die Finanzämter ist eine formal nicht publizierte Entscheidung quasi nicht existent.

Stattdessen schaltete sich der Gesetzgeber ein und verabschiedete im Dezember 2004 eine Neuregelung, nach der im Voraus gezahlte Erbbauzinsen auf die Laufzeit des Erbbaurechts zu verteilen seien - und zwar rückwirkend für alle Fälle seit Anfang des Jahres. Damit hatte er das BFH-Urteil aus dem Spätsommer 2003 elegant ausgehebelt.

Diese Rückwirkung ist verfassungswidrig, entschied der BFH jetzt und argumentierte: „Auch wenn die Finanzverwaltung das BFH-Urteil (durch Nichtveröffentlichen) nicht anwandte, konnte sie das Vertrauen des Steuerpflichtigen in die ständige Rechtsprechung und eindeutige Gesetzeslage nicht beeinträchtigen." Nun soll das Bundesverfassungsgericht abschließend über den Fall entscheiden.

Denn für den BFH geht es hier um weit mehr als um Auslegungsfragen in Sachen Erbbauzinsen. „Mit diesem Fall haben wir die Chance zu klären, ob der Vertrauensschutz, den der Steuerbürger genießt, durch die Rechtsprechung entsteht oder erst durch die Anwendung des Urteils durch die Finanzverwaltung", sagt BFH-Pressereferent Michael Wendt. Mit anderen Worten: Es geht um nicht weniger als um die Gewaltenteilung im Staat. Hier liegt nach Auffassung der BFH-Richter seit Längerem einiges im Argen.

In der Regel binden finanzgerichtliche Entscheidungen nur die Parteien, die an dem jeweiligen Prozess beteiligt sind. „Veröffentlicht die Finanzverwaltung diese Entscheidungen aber im Bundessteuerblatt, müssen die Beamten sie grundsätzlich auch für gleichartige Fälle anwenden“, sagt Tobias Klass, Leiter der Steuerabteilung von Latham & Watkins in Hamburg. „Die Urteile entfalten dann ihre Wirkung über den Einzelfall hinaus.“ Umgekehrt heißt das aber: Keine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt - null Wirkung für alle anderen Steuerzahler.

„Gegenwärtig liegen beim Finanzministerium rund 100 Entscheidungen, die nicht veröffentlicht sind“, sagt Reiner Holznagel, Vizepräsident des Bundes der Steuerzahler. Die Verwaltung rechtfertigt die schleppende Veröffentlichung mit dem aufwendigen Abstimmungsprozess zwischen Bund und Ländern, der jeder Urteilsveröffentlichung im Bundessteuerblatt vorausgeht.

Für den BFH ist die Situation unbefriedigend. Indem seine Urteile auf den Einzelfall zurückgeschraubt werden, wird nach seinem Selbstverständnis übersehen, welche Bedeutung ein Gericht letzter Instanz hat. Das bringen die Richter in einer Mitteilung über die Erbbauzinsen auch sehr deutlich zum Ausdruck: „Der BFH entscheidet abschließend darüber, wie Steuerrecht richtig anzuwenden ist.“

Dem Bürger, der von einem früheren BFH-Urteil profitieren will, bleibt also nichts anderes übrig, als sein Anliegen vor Gericht zu bringen. „Das ist zeitaufwendig und kostet viel Geld“, sagt Holznagel. In einem Fall hat ein Zivilgericht sogar geurteilt, dass einem Steuerzahler die Kosten für ein eigentlich unnötiges Einspruchsverfahren zu ersetzen sind (OLG Koblenz, Az.: I U 1588/01).

Im Ergebnis landet der Kläger dann wieder vor dem BFH. „Ein zweites Mal lassen wir eine ähnliche Frage zur Entscheidung zu“, sagt BFH-Richter Wendt. „Ein drittes Mal gibt es in der Regel nicht, weil es dann nicht mehr um ein grundsätzliches Problem geht.“

Fundstelle:

FTD-Online vom 16. Februar 2011